

## Anlage 1

### GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK Landkreis Esslingen

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 26. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Satzungsänderung**

#### **§ 43 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> ) in m <sup>3</sup> /h	3 und 5	7 und 10	20	über 20
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) in m <sup>3</sup> /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	über 10
<b>Euro/Monat</b>	<b>3,00</b>	<b>6,03</b>	<b>9,69</b>	<b>38,25</b>

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat berechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

## **§ 44 I und II (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

ab 01.01.2023 **2,30 €**

ab 01.01.2024 **2,37 €**

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, be trägt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

ab 01.01.2023 **2,30 €**

ab 01.01.2024 **2,37 €**

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Dettingen unter Teck, den 27. September 2022

Haußmann  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen unter Teck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.